

## Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL)

Änderung vom 22. September 2011<sup>1</sup>

GS 37.0801

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991<sup>2</sup> (USG BL) wird wie folgt geändert:

#### **§ 56a Übergangsbestimmungen betreffend Deponien Feldreben, Rothausstrasse und Margelacker, Muttenz**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist beauftragt, im Rahmen der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes eine unverzügliche und nachhaltige Lösung des Altlastenproblems bei den Muttenzer Deponien Feldreben, Rothausstrasse und Margelacker herbeizuführen.

<sup>2</sup> Die bereits initialisierten Verhandlungen mit der Basler Chemisch-Pharmazeutischen Industrie sind beförderlich zum Abschluss zu bringen.

<sup>3</sup> Verhandlungsziel muss eine Vereinbarung sein, in welcher - unter Wahrung des Bundesrechts - die Chemisch-Pharmazeutische Industrie

- a. ein klares Bekenntnis zum Trinkwasserschutz sowie zu einer möglichst hohen Beteiligung an der Finanzierung der notwendigen Untersuchungen und risikogerechten Sanierung bei den Muttenzer Deponien ablegt, und
- b. sich verpflichtet, einen Fonds für Härtefälle bereitzustellen zur Entlastung von Kleinen und Mittleren Unternehmen sowie von privaten Haus- und Grundeigentümern, für welche die Kosten einer notwendigen Untersuchung und einer risikogerechten Sanierung der Muttenzer Deponien zu einem Härtefall führen.

### II.

Diese Änderung bedarf der Genehmigung durch den Bund<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 24. November 2011.

<sup>2</sup> GS 30.787, SGS 780

<sup>3</sup> Vom Bund genehmigt am 23. Dezember 2011.

### III.

Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund das Inkrafttreten dieser Änderung<sup>1</sup>.

Liestal, 22. September 2011

Im Namen des Landrates  
der Präsident: Hess  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> Vom Regierungsrat am 10. Januar 2012 auf den 1. Februar 2012 in Kraft gesetzt.